

Für konsequenten Schutz der Menschenrechte und der Umwelt in der EU-Batterieverordnung

Der zivilgesellschaftliche Arbeitskreis Rohstoffe begrüßt den im Dezember 2020 vorgelegten Entwurf der **Europäischen Kommission für eine Batterieverordnung**. Mit den vorgeschlagenen Rechtsvorschriften werden **verbindliche Anforderungen für alle in der EU vermarkteten Batterien** (Geräte-, Fahrzeug-, Elektrofahrzeug- und Industriebatterien) sowie Zielvorgaben für den Rezyklateinsatz, die Sammlung, Aufbereitung und das Recycling von Batterien am Ende ihrer Lebensdauer eingeführt.

Ein wesentliches Element der vorgeschlagenen Verordnung ist die **Einführung einer Sorgfaltspflichtenregelung**. Diese soll sicherstellen, dass es weder bei der Herstellung von Batterien noch bei der Gewinnung der benötigten Materialien zu Menschenrechtsverletzungen oder Umweltschäden kommt. Die Verpflichtung der Wirtschaftsakteure in der Batterieindustrie zur Umsetzung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten ist zu begrüßen. Doch **der Legislativvorschlag weist mehrere Mängel auf, die die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Sorgfaltspflichtenregelung ernsthaft gefährden könnten**.

Die unterzeichnenden Organisationen empfehlen daher zehn Maßnahmen, um die Mängel in der Sorgfaltspflichtenregelung der vorgeschlagenen Batterieverordnung zu beheben. Damit soll die Wirksamkeit der Verordnung gewährleistet und Menschenrechte sowie Umwelt geschützt werden.

1. Einbezug aller Batteriekategorien

Der Geltungsbereich der Sorgfaltspflichten (Artikel 39) sollte auf alle vier im Verordnungsvorschlag genannten Batteriekategorien ausgeweitet werden: Geräte-, Fahrzeug-, Elektrofahrzeug- und Industriebatterien sollten unabhängig von deren Größe und Kapazität gleichbehandelt werden.

2. Achtung der Menschenrechte und Umwelt entlang der gesamten Wertschöpfungskette

In der Verordnung sollte anerkannt werden, dass die Batteriehersteller bei all ihren Tätigkeiten und Geschäftsbeziehungen in der gesamten Wertschöpfungskette die Menschenrechte und die Umwelt achten müssen.

3. Einbezug von UN-Leitprinzipien und OECD-Leitsätzen zu Sorgfaltspflichten

Die Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte und der Umwelt wurde in den UN-Leitprinzipien und in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen ausführlich dargelegt. Die im Verordnungsentwurf festgelegten Sorgfaltspflichten sollten daher im Einklang mit diesen stehen. Der Verweis auf den OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten ist unzureichend. Dieser deckt erstens nur Aktivitäten und Operationen in Konflikt- und Hochrisikogebieten ab, während die relevanten Batterierohstoffe überwiegend nicht aus Konfliktgebieten kommen, deren Abbau aber dennoch mit Umwelt- und Menschenrechtsverletzungen in Verbindung gebracht wird. Zweitens sind mit dem OECD-Leitfaden nur Risiken von groben Menschenrechtsverletzungen wie unmenschliche Behandlung, Zwangsarbeit, weit verbreitete sexuelle Gewalt und die schlimmsten Formen von Kinderarbeit, abgedeckt.

4. Einbindung aller (potenziell) Betroffenen und Risikofaktoren

Die Wirtschaftsakteure müssen alle relevanten Informationen über geografische, sektorale, produktbezogene und unternehmensbezogene Risiken sammeln und ihrer Sorgfaltspflicht zugrunde legen. Wichtig ist die glaubwürdige Einbindung der tatsächlich und potenziell betroffenen Rechteinhaber*innen, lokalen und indigenen Gemeinschaften, Menschenrechtsverteidiger*innen, zivilgesellschaftlichen Organisationen und Medien.

5. Erweiterung der Rohstoffliste mit Sorgfaltspflichten

Die Liste der Rohstoffe, die unter die Sorgfaltspflicht in Anhang X (1) fallen, ist nicht ausreichend und reflektiert weder den aktuellen technologischen Stand noch den zukünftigen. Daher sollte sie mindestens um die Rohstoffe Kupfer, Bauxit, Eisen und Mangan erweitert werden, um deren verantwortungsvolle Beschaffung zu garantieren. Diese Rohstoffe sind zentrale Bausteine für aktuelle und zukünftige Batterien. Ihr Abbau und ihre Verarbeitung weisen bereits massive Umwelt- und menschenrechtliche Risiken auf und ihre Relevanz wird mit steigender Produktion zunehmen.

6. Umweltbezogene Sorgfaltspflicht

Die Anforderungen an die umweltbezogene Sorgfaltspflicht sollten geschärft werden, indem zusätzlich auf die wichtigsten Grundsätze des EU-Umweltrechts, internationale Umweltabkommen, Recht des Erfolgsorts und eine nicht erschöpfende Liste negativer Umweltauswirkungen Bezug genommen wird.

7. Zugang zu Recht und Entschädigung

Es muss eine Erleichterung des Zugangs der Betroffenen von Menschenrechtsverletzungen zu Recht und zur Entschädigung geben. Wirtschaftsakteure sollten für Menschenrechts- und Umweltschäden zivilrechtlich haften, wenn sie diese verursacht oder zu ihnen beigetragen haben.

8. Kein Einfluss von Brancheninitiativen auf den Rechtsrahmen

Die Teilnahme an Brancheninitiativen oder Industriestandards darf nicht zu der Annahme verleiten, dass die Teilnahme selbst ausreicht, um die Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Die Verordnung sollte eine individuelle Überprüfung der Umsetzung von Sorgfaltspflichten und Wirksamkeit ergriffener Maßnahmen vorsehen.

9. Erweiterung der Definition anerkannter Menschenrechte und anwendbarer Umweltstandards

Wichtig ist die Erweiterung der Definition der anerkannten Menschenrechte und anwendbaren Umweltstandards (Anhang X (3)) durch die Aufnahme einer ergänzenden Liste entsprechender internationaler Instrumente.

10. Untersuchungsbefugnisse und Umsetzungsinstrumente

Den Mitgliedstaaten steht eine Reihe von Instrumenten zur Verfügung, um die Einhaltung der Vorschriften durch die Unternehmen zu gewährleisten. Die zuständigen Behörden sollten zusätzlich über Ermittlungsbefugnisse verfügen, auch vor Ort, innerhalb und außerhalb der EU. Die Verordnung sollte eine kohärente und wirksame Umsetzung in der gesamten EU gewährleisten, auch durch die Verhängung wirksamer Sanktionen.

Unterstützende Organisationen (Stand: Oktober 2021):



Kontakt: Michael Reckordt (PowerShift, michael.reckordt@power-shift.de);
Johanna Sydow (Germanwatch, sydow@germanwatch.org);
Lara Louisa Siever (INKOTA-netzwerk, siever@inkota.de)

Diese Forderungen basieren auf einem umfangreicheren Forderungspapier von Amnesty International und Transport & Environment. Link: <https://www.amnesty.org/en/documents/pol40/4816/2021/en/>

Gefördert durch ENGAGEMENT GLOBAL mit Mitteln des



Für den Inhalt dieser Publikation sind die Herausgeber*innen verantwortlich; die hier dargestellten Positionen geben nicht den Standpunkt von Engagement Global oder des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wieder.